BMWi-EA6 März 2016

## Sensibilisierungspapier: Beihilferegelungen mit diskriminierendem Inhalt

**Problem:** Materielle Rechtswidrigkeit von diskriminierenden Beihilferegelungen

→ Das EU-Beihilferecht dient der Herstellung und dauerhaften Gewährung eines europäischen Binnenmarktes (level playing field). Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile einzelner Unternehmen sollen verhindert werden.

- → Mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind daher auch staatliche Beihilfen, die einen diskriminierenden Charakter aufweisen, d.h. die Unternehmen oder Waren/Sektoren aus bestimmten Mitgliedstaaten einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den übrigen Teilnehmern des Binnenmarktes einräumen.
- → Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d AGVO können Beihilfen daher <u>nich</u>t freigestellt werden, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- → Gemäß Artikel 1 Absatz 5 gilt die AGVO ebenfalls nicht für Beihilfemaßnahmen
  - bei denen die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist
  - bei denen die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt
  - mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.
- → Bei diesen in der AGVO niedergelegten Regelungen handelt es sich letztlich nur um die Ausformung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechtes: Maßnahmen, die die Herkunft aus einem bestimmten Mitgliedstaat als rechtliches Differenzierungskriterium verwenden, widersprechen dem europäischen Gedanken der Offenheit und Einheitlichkeit des Binnenmarktes (vgl. etwa Art. 18 AEUV).
- Hieraus ergibt sich zugleich, dass Beihilfen mit diskriminierendem Charakter nicht bloß nicht freistellungsfähig nach der AGVO sind, sondern regelmäßig auch mit dem Binnenmarkt unvereinbar und daher materiell rechtswidrig, d.h. nicht genehmigungsfähig sind.

## Beispiel für eine diskriminierende Beihilferegelung:

→ Beihilferegelung, bei der die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit des beihilfegewährenden Mitgliedstaates einstellt.

## Lösung:

Beachtung der oben genannten Grundsätze und Vermeidung der in der AGVO genannten Negativkriterien in Beihilferegelungen.

- Die Frage, wann eine Regelung die nationalen Interessen des Beihilfegebers noch im zulässigen Rahmen fördert und wann bereits eine rechtswidrige Diskriminierung gegeben ist, kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein.
- Gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a AGVO a.E. ist es etwa noch zulässig, die Gewährung der Beihilfe davon abhängig zu machen, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat (nicht aber: dass der Empfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, s.o.).
- Jede Regelung sollte daher auf Vorschriften geprüft werden, die einen potentiell diskriminierenden Charakter haben könnten. Dabei kann die Diskriminierung unter Umständen auch "versteckt" sein:
  - <u>Beispiel</u>: Im obigen Beispiel wird die Gewährung der Beihilfe nicht von der Einstellung von Arbeitnehmern einer bestimmten Nationalität abhängig gemacht, dafür aber davon, dass nur Arbeitnehmer eingestellt werden, die die Nationalsprache fließend und fehlerfrei beherrschen. Zwar sprechen nicht nur Einheimische die Nationalsprache fließend – bei typisierender Betrachtung sprechen aber ganz überwiegend Deutsche fließend deutsch, Italiener fließend italienisch, etc.

Bei Zweifeln, ob eine Regelung ein diskriminierendes und damit unzulässiges Differenzierungskriterium enthält, ist es ratsam, sich um rechtlichen Rat bei Bund und Ländern zu bemühen, um eine mögliche "unangenehme Überraschung" in Form einer Negativentscheidung der Kommission und einer Anordnung der Rückabwicklung der gewährten Beihilfe zu vermeiden.